

99030001037000

Ein Bürgerbegehren einreichen

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030001037000
Leistungsbezeichnung I	Ein Bürgerbegehren einreichen
Leistungsbezeichnung II	Ein Bürgerbegehren einreichen
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- [§ 21 Gemeindeordnung (GemO) (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW+%C2%A7+21&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) (Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid)](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=KomWG_BW_!_41)
- [§ 53 Kommunalwahlordnung (KomWO) (Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomWO+BW+%C2%A7+53&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

Teaser

Möchten Sie erreichen, dass in Ihrer Gemeinde zu einer bestimmten Angelegenheit ein Bürgerentscheid durchgeführt wird?

Volltext

Möchten Sie erreichen, dass in Ihrer Gemeinde zu einer bestimmten Angelegenheit ein Bürgerentscheid durchgeführt wird?

Für Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, können Sie ein Bürgerbegehren einleiten. Dies kann zum Beispiel der Erhalt eines Schwimmbads, die Errichtung eines Kindergartens oder Ähnliches sein.

Für folgende Fälle ist kein Bürgerbegehren möglich:

- Angelegenheiten, für die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist
- Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung
- die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten
- die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse
- Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte

Modul	Sachverhalt
	• Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses • Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
Erforderliche Unterlagen	• Bürgerbegehren (= Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) mit • Angabe der Fragestellung des beabsichtigten Bürgerentscheids, • Begründung und • Kostendeckungsvorschlag • Liste oder Einzelblätter mit den Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger
Voraussetzungen	• Das Bürgerbegehren muss eindeutig formuliert sein, so dass der übereinstimmende Wille der unterzeichnenden Personen klar ersichtlich ist. Es muss Folgendes enthalten: • die Frage, die im Bürgerentscheid gestellt werden soll • eine Begründung • einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme • Es darf sich nicht um eine Angelegenheit handeln, über die es innerhalb der letzten drei Jahre schon einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens gegeben hat. • Es müssen mindestens sieben Prozent aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (höchstens aber 20.000 Personen) das Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie müssen das Bürgerbegehren mit den Unterstützungsunterschriften schriftlich einreichen. Amtliche Formulare gibt es nicht. Benennen Sie möglichst bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschriften. Diese Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner für die Gemeinde- oder Stadtverwaltung und berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Bürgerbegehren abzugeben und entgegenzunehmen. Benennen Sie niemand, gelten die beiden ersten

Modul	Sachverhalt
	Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Der Gemeinderat prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Trifft das zu, leitet er die Durchführung eines Bürgerentscheides ein. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat zwischenzeitlich selbst die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
Bearbeitungsdauer	Der Gemeinderat prüft so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Der Bürgerentscheid wird innerhalb von vier Monaten nach der Zulassungsentscheidung des Gemeinderats durchgeführt. Den genauen Tag legt der Gemeinderat fest.
Frist	Sie können das Bürgerbegehren jederzeit einreichen. **Ausnahme:** Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, müssen Sie es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	